

Satzung

„Freie Wählergemeinschaft Schwarzenbek“

Vorbemerkung: In der Satzung werden Personen nur deshalb in der männlichen Form angesprochen, um eine schwer verständliche, umständliche „zweigeschlechtliche“ Formulierung („...die Schriftführerin / der Schriftführer...“) zu vermeiden und um Lesbarkeit und Verständnis zu erleichtern. Alle Bezeichnungen von Personen können gleichwertig auch in der weiblichen Form gelesen werden.

§ 1

Name, Zweck und Sitz

1. Die Wählergemeinschaft führt den Namen „FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHWARZENBEK“ und die Kurzbezeichnung FWS.
2. Die Wählergemeinschaft ist eine Vereinigung von Wahlberechtigten der Stadt Schwarzenbek im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Stadtverordnetenversammlung bei der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Andere natürliche und juristische Personen können sie unterstützen. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage des Grundgesetzes aus. Die Wählergemeinschaft gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalen Ziele festlegt.
3. Die FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHWARZENBEK hat ihren Sitz in Schwarzenbek.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHWARZENBEK können alle Bürger der Stadt Schwarzenbek werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person werden, die die Ziele der FWS unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Jugendliche (Mindestalter 16 Jahre) benötigen zur Aufnahme das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Schriftliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss, oder
 - c) Tod.

Gegen den Beschluss nach Abs. 2. Buchstabe b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand der FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHWARZENBEK zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Widerspruches mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Ordentlichen Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

3. Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHWARZENBEK und auf eventuell gezahlte Beiträge.
4. Personenbezogene Daten der Mitglieder werden nur zum Zwecke der ordnungsgemäßen Mitgliederverwaltung beim Vorstand gespeichert. Sie werden nach Ende der Mitgliedschaft bis auf diejenigen Daten gelöscht, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung und aus steuerlichen Gründen aufbewahrt werden müssen. Jedes Mitglied kann verlangen,

dass seine Daten in Schriften, auf Plakaten oder auf der Web-Seite der *FWS* ganz oder teilweise gelöscht werden.

Anmerkung: Erfasst werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Konto-Verbindung zum Zwecke des Lastschrifteinzugs, ggf. Telefonnummer(n) und E-Mail-Adresse(n). Weitere Angaben können freiwillig zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Mittel

1. Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergemeinschaft durch
 - a) Mitgliederbeitrag
 - b) Spenden
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 60,- € jährlich, der Familienbeitrag 100,- €. Fördernde Mitglieder zahlen einen freiwilligen Beitrag, mindestens die Hälfte des Beitrages für Ordentliche Mitglieder. Jugendliche zahlen jeweils die Hälfte der o.a. Beträge. Der Beitrag ist jährlich zum 01.01. eines jeden Jahres fällig. Im Jahr des Beitritts wird anteilig nach Monaten abgerechnet

§ 4

Organe

1. Organe der Wählergemeinschaft sind
 - a) Die Mitgliederversammlung und
 - b) Der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der *FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHWARZENBEK* zusammen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, in der Mitgliederversammlung jedoch Rederecht. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehören im Besonderen:
 1. Die Beschlussfassung über das Programm.
 2. Die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik, die das Interesse der Wählergemeinschaft berühren.
 3. Die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahl. Die Bewerber sind von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahl der unmittelbaren Vertreter und der Listenvertreter ist jeweils für sich in getrennten Wahlgängen vorzunehmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Freunde der *FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHWARZENBEK*, die das passive Wahlrecht in der Stadt besitzen und sich zu den Grundsätzen der *FWS* bekennen, aber nicht Mitglied sind, können als Listen- und Wahlkreiskandidaten aufgestellt werden, sofern die nominierende Mitglieder-versammlung zuvor dem in jedem Einzelfall mit einer Mehrheit von 2/3 zustimmt.
 4. Entgegennahmen der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes.
 5. Die Abwahl oder Abberufung des Vorstandes.
 6. Die Wahl eines Rechnungsprüfers.
3. Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden und seinem ersten Stellvertreter,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) bis zu drei Beisitzern.

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der erste Stellvertreter und der Schatzmeister.

Ist der Fraktionsvorsitzende nicht gewähltes Mitglied des Vorstandes, ist er Kraft Amtes zusätzlicher Beisitzer.

2. Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der *FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHWARZENBEK* zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Der Vorstand gem. § 26 BGB ist gesetzlicher Vertreter der Wählergemeinschaft (s.o.) und vertritt sie nach außen. Schriftlicher Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dessen ungeachtet endet seine Amtszeit erst mit der Wahl eines neuen Vorstands. Die Neuwahl erfolgt in der Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahlzeit. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, ist alsbald eine Nachwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode des Vorstands durchzuführen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus den Ordentlichen Mitgliedern heraus gewählt.
4. Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Falle hat innerhalb von 4 Wochen eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag auf Abwahl muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 7

Versammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder durch das Internet unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 10 Werktage. Wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladungsfrist kann aus wichtigem Grunde bis auf 2 Tage verkürzt werden. Dieser wichtige Grund ist anzugeben und zu protokollieren. Bei verkürzter Ladungsfrist sind Satzungsänderungen, Entlastung und Wahl des Vorstands, Abberufung von Vorständen, Beitragserhöhungen und die Auflösung der FWS nicht zulässig.
2. Jede erste Mitgliederversammlung des Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die unter §5 Ziff. 4 genannten Aufgaben zu erfüllen.
- 3.

§ 8

Auflösung

Die *FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHWARZENBEK* kann mit den Stimmen von 2/3 der eingetragenen Ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der FWS oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes sind etwa noch vorhandene Vermögenswerte gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen.

§ 9

Niederschrift

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Sitzung,
- b) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- c) Tagesordnung und
- d) Ergebnis der Abstimmungen (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

Einladungen, Protokolle und sonstige Veranstaltungshinweise können bei bekannter E-Mail-Adresse auf dem elektronischen Weg zugestellt werden.

§ 10

Anwendung weiterer Vorschriften; Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen

1. Die *FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHWARZENBEK* kann sich einem lokal oder regional tätigen Dachverband oder einer unterstützenden Organisation anschließen, wenn dies zur Erreichung der in § 1 (2.) genannten Ziele, die in jedem Fall vorrangig sind, zweckmäßig ist. Hierzu ist ein Beschluß mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Ordentlichen Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Die *FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHWARZENBEK* kann sich in Verfolgung der in §1 (2.) genannten Ziele zeitlich befristet oder für ein Projekt mit anderen Vereinigungen zusammentun. Die Einzelheiten sind vertraglich zu regeln, sofern es sich nicht um geringfügige Angelegenheiten handelt.
3. Die in Ziff. 1. und 2. genannten Vereinigungen müssen die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich – demokratische Grundordnung einzutreten.
4. Soweit Regelungen in dieser Satzung nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des BGB und der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sinngemäß Anwendung.

§ 11

Errichtung der Satzung

Die Satzung in der ursprünglichen Form wurde von der Mitgliederversammlung am 29. Mai 1997 in Schwarzenbek genehmigt und in der Mitgliederversammlung am 24. Juli 2009 geändert. Die nunmehr vorliegende Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 3. Mai 2011 einstimmig beschlossen.

Schwarzenbek, 5. Mai 2011